



H. Pflieger Herzbroicher Weg 18 D - 41352 Korschenbroich

An den Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Datum: 09.11.2004

Betr.: Neufassung Landeswassergesetz

hier: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Grundwassermanagement

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Stadt Korschenbroich (Rhein-Kreis Neuss) und deren Einwohner sind massiv von ansteigendem Grundwasser bedroht. Nach gutachterlichen Feststellungen¹ sind im Stadtgebiet direkt mindestens ca. 7.000 Häuser betroffen. Damit droht vielen Familien der gesundheitliche (Schimmelpilze etc.) und finanzielle Ruin. Zu der Problematik gab es bereits Gespräche mit den Ministerpräsidenten Clement und Steinbrück². Eine Petition³ der Bürger der Stadt wurde an den Landtag im Jahr 2000 mit mehr als 4.200 Unterschriften gerichtet. Eine Petition an den deutschen Bundestag⁴ wurde dahin beschieden, dass das Land NRW zuständig sei. Die Grundwasserproblematik war auch schon Gegenstand einer kleinen Anfrage an die Landesregierung⁵. Es wurde ferner auf Kreisebene eine Grundwasserkommission unter Leitung von Herrn Landrat Patt eingerichtet, bei welcher insbesondere auch die Staatskanzlei NRW eine Koordinierung der beteiligten Behörden vornehmen soll.

Zu einer verbindlichen Umsetzung verschiedener Lösungsansätze ist es leider noch nicht gekommen. Neben Finanzierungsfragen ist insbesondere das bestehende Wasserrecht mit der Begrenzung von Wasserregulierungsmaßnahmen auf das sog. „Dargebot“ (Eingriffsrecht in den Grundwasserleiter nur im Rahmen der jährlichen natürlichen Grundwasserneubildung) ein erhebliches Hindernis. Zur Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse ist deshalb dringend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Grundwassermanagement zur Begrenzung des Grundwasseranstieges (z.B. durch Pumpgalerien und/oder ausreichend dimensionierte Grabensysteme mit Ableitung) notwendig.

Einen entsprechenden Vorschlag hat bereits Herr Landrat Patt in seiner Stellungnahme zum geplanten neuen LWG am 12.08.2004 unterbreitet⁶. Neben Korschenbroich ist im Kreisgebiet insbesondere auch Kaarst vom Grundwasseranstieg bedroht, was Ihnen durch ein Anschreiben des Arbeitskreises Grundwasser (Kaarst) vom 16.09.2004⁷ mitgeteilt wurde, auf welches ich hinsichtlich der dortigen vergleichenden Darstellung insbesondere zur Wasserbilanz in der Region ergänzend Bezug nehmen darf.

Das Problem ist aber nicht nur kreis- sondern u.a. auch landesweit zu sehen und zu bewerten. In Deutschland sind einer Umfrage⁸ zufolge 44 Prozent aller Städte und Gemeinden vom Grundwasseranstieg betroffen - in Einzelfällen können dabei regional bis zu 15.000 Gebäude von dem Problem tangiert sein. Schwerpunkte sind hierzulande vor allem

Nordrhein-Westfalen und Bayern. Von der EU-Wasserrahmen-Richtlinie sind keine niedrigeren Grundwasserstände zu erwarten⁹. Der Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft (BWK e.V.¹⁰) hat über die Grundwasserbedrohung in Deutschland eine eigene Erhebung im Mai 2002 durchgeführt und hierzu einen Statusbericht und eine Übersichtskarte¹¹ erstellt. Durch den Grundwasseranstieg sind konventionell gebaute Häuser mit Keller massiv in der Standfestigkeit und deren Bewohner in der Gesundheit (Schimmelpilzallergien, Asthma etc.) bedroht¹². Damit ist dringender gesetzlicher Handlungsbedarf m.E. offensichtlich.

Sollte sich die Neufassung des Landeswassergesetzes verzögern, bitte ich schon jetzt zu prüfen, ob in das gültige LWG eine entsprechende Regelung, z.B. im Zusammenhang mit § 44 LWG aufgenommen werden kann.

Für die Bekanntgabe Ihres Aktenzeichens und die Benachrichtigung über den Ausgang der Beratungen schon jetzt vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Pflieger

als Sprecher der Bürgerinitiative
Grundwasser-Aktive Korschenbroich

Verteiler: -Die Landtagsfraktionen
 -Landrat Patt

¹ Gutachten Prof. Düllmann vom 31.5.2001, Bl. 44, zu finden unter:
[http://www.korschenbroich.de/kommunen/korschenbroich/ressources.nsf/files/Gutachten_D%FCllmann_0105.pdf/\\$file/Gutachten_D%FCllmann_0105.pdf](http://www.korschenbroich.de/kommunen/korschenbroich/ressources.nsf/files/Gutachten_D%FCllmann_0105.pdf/$file/Gutachten_D%FCllmann_0105.pdf)

² <http://www.ngz-online.de/ngz/grundwasser/korschenbroich/2002-0829/clement.html> (Clement)

<http://www.ngz-online.de/ngz/grundwasser/korschenbroich/2003-0503/runde.html> (Steinbrück)

³ nach meiner Kenntnis: Az.:II.3-Pet-Nr. 12/8564 (wurde immer noch nicht beschlossen)

⁴ Pet 3-15-09-750-017466, Schreiben vom 12.02.2004

⁵ Kleine Anfrage 713, Drucksache 13/2450

⁶ Anlage

⁷ Zuschrift: 13/4320

⁸ <http://www.ngz-online.de/ngz/news/kreisneuss/2003-1101/erftverband.html>

⁹ <http://www.ngz-online.de/ngz/news/kreisneuss/2003-1101/erftverband.html>

¹⁰ <http://www.bwk-bund.de/>

¹¹ <http://www.bwk-bund.de/haupt/info/statusbericht-1.pdf>

<http://www.bwk-bund.de/haupt/info/statusbericht-2-karten.pdf>

¹² http://www.ngz-online.de/ngz/grundwasser/korschenbroich/grundwasser_pilze.html

Anmerkung: die NGZ-Fundstellen sind im Internet nicht mehr verfügbar. Die NGZ hat die Seite vom Netz genommen!!! (Stand: August 2006)

Landrat Patt setzt sich für Änderung des Wassergesetzes ein

Hohe Grundwasserstände

Die von den hohen Grundwasserständen betroffenen Gebäude im Rhein-Kreis Neuss könnten insbesondere durch eine großflächige Absenkung des Grundwassers vor Schäden bewahrt werden. Für diese hydraulischen Lösungen wird allerdings eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser benötigt. Auf Grund gesetzlicher Vorgaben dürfen die Wasserbehörden diese allerdings nur erteilen, wenn sich die Entnahme im Rahmen des so genannten Dargebotes, das heißt innerhalb der natürlichen Grundwasserneubildung, bewegt. Anderenfalls würde ein Abbau des für die Trinkwasserversorgung unersetzbaren Grundwassers betrieben. Die bisherigen hydraulischen Lösungsüberlegungen werden von den Wasserbehörden daher nur für den Fall als erlaubnisfähig gewertet, wenn zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erhebliche Mengen des geförderten Grundwassers im Einzugsbereich der Wasserwerke wieder versickert werden. Dies treibt die Kosten für hydraulische Lösungsansätze in kaum finanzierbare Höhen.

Landrat Dieter Patt hat nun im Rahmen seiner Stellungnahme zu einer beabsichtigten Novellierung des Landeswassergesetzes die Gelegenheit genutzt, die Dargebotsproblematik, die hydraulische Lösungsüberlegungen wesentlich erschwert, anzusprechen. Patt hat der Landesregierung die besondere wasserwirtschaftliche Situation in den von den hohen Grundwasserständen betroffenen Gebieten im Rhein-Kreis Neuss dargelegt. Angesichts der großen Zahl betroffener Haus- und Grundeigentümer könne nicht vom Interesse Einzelner gesprochen werden. "Ich habe konkret um Prüfung gebeten, eine vorübergehende Regulierung des Grundwasserstandes als Maßnahme zum Schutz vor nassen Grundstücken und Gebäuden gesetzlich zu ermöglichen", so der Landrat. Im Übrigen setzt sich Patt dafür ein, mit Blick auf vorübergehende außergewöhnlich hohe Grundwasserstände Ausnahmen von den sehr strikt formulierten wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen gesetzlich vorzusehen. "Die mit den hohen Grundwasserständen verbundene Problematik und die Wasserwirtschaft möchte ich mit meiner Stellungnahme in ein angemessenes und vertretbares Verhältnis zueinander bringen", erläutert Landrat Patt das Ziel seiner Initiative.

Landrat Patt setzt sich für Änderung des Wassergesetzes ein

Hohe Grundwasserstände

Die von den hohen Grundwasserständen betroffenen Gebäude im Rhein-Kreis Neuss könnten insbesondere durch eine großflächige Absenkung des Grundwassers vor Schäden bewahrt werden. Für diese hydraulischen Lösungen wird allerdings eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser benötigt. Auf Grund gesetzlicher Vorgaben dürfen die Wasserbehörden diese allerdings nur erteilen, wenn sich die Entnahme im Rahmen des so genannten Dargebotes, das heißt innerhalb der natürlichen Grundwasserneubildung, bewegt. Anderenfalls würde ein Abbau des für die Trinkwasserversorgung unersetzbaren Grundwassers betrieben. Die bisherigen hydraulischen Lösungsüberlegungen werden von den Wasserbehörden daher nur für den Fall als erlaubnisfähig gewertet, wenn zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erhebliche Mengen des geförderten Grundwassers im Einzugsbereich der Wasserwerke wieder versickert werden. Dies treibt die Kosten für hydraulische Lösungsansätze in kaum finanzierbare Höhen.

Landrat Dieter Patt hat nun im Rahmen seiner Stellungnahme zu einer beabsichtigten Novellierung des Landeswassergesetzes die Gelegenheit genutzt, die Dargebotsproblematik, die hydraulische Lösungsüberlegungen wesentlich erschwert, anzusprechen. Patt hat der Landesregierung die besondere wasserwirtschaftliche Situation in den von den hohen Grundwasserständen betroffenen Gebieten im Rhein-Kreis Neuss dargelegt. Angesichts der großen Zahl betroffener Haus- und Grundeigentümer könne nicht vom Interesse Einzelner gesprochen werden. "Ich habe konkret um Prüfung gebeten, eine vorübergehende Regulierung des Grundwasserstandes als Maßnahme zum Schutz vor nassen Grundstücken und Gebäuden gesetzlich zu ermöglichen", so der Landrat. Im Übrigen setzt sich Patt dafür ein, mit Blick auf vorübergehende außergewöhnlich hohe Grundwasserstände Ausnahmen von den sehr strikt formulierten wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen gesetzlich vorzusehen. "Die mit den hohen Grundwasserständen verbundene Problematik und die Wasserwirtschaft möchte ich mit meiner Stellungnahme in ein angemessenes und vertretbares Verhältnis zueinander bringen", erläutert Landrat Patt das Ziel seiner Initiative.